

Entscheidung Nr. 301/2025/2026
Spiel: FC Schalke 04 – SC Paderborn 07
Datum: 28.11.2025

23.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.600,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für den Abbrand von mindestens sechs Bengalischen Feuern bei einer Choreographie im Schalcker Block in der 16. Spielminute eine Geldstrafe von 3.600,- beantragt. Schalke 04 hat dem nicht zugestimmt und vorgetragen, dass im Rahmen, der von den zuständigen Behörden genehmigten Choreografie ausschließlich Wunderkerzen verwendet worden seien.

Diesen Ausführungen kann allerdings nicht gefolgt werden. Nach Überprüfung durch das DFB- Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich im Einzelnen aus einer Inaugenscheinnahme, der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen. Beispielhaft sei hier auf die Videosequenz unter <https://youtu.be/ZnyLA2IFvPk?si=chp8yALNG1dxalXq> verwiesen.

Diese Aufnahmen zeigen entgegen der Einschätzung von Schalke 04 deutlich bezifferbar und in Abgrenzung zur Entzündung von Wunderkerzen, dass die Schalcker Anhänger in der 16. Spielminute nach vorsichtiger Zählung mindestens sechs (wenn nicht sogar mehr) pyrotechnische Gegenstände mit erheblicher Flammenentwicklung entzündet hatten. Eine derartige Flammenausbildung ist bei handelsüblichen Wunderkerzen nicht möglich. Die vom Kontrollausschuss angesetzten Zahlen sind insoweit bereits - sehr wohlwollend und zu Gunsten des Klubs - geschätzt und reduziert worden. Um welche Art von unerlaubter Pyrotechnik es sich bei den verwendeten Artikeln im Einzelnen gehandelt hatte, ist letztlich für die Sanktionsbemessung nicht maßgeblich. Der Strafzumessungsleitfaden sieht - als Mindeststrafen - Sanktionen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen gleich welcher Art vor, wobei die üblichen Merkmale der Pyrotechnik bereits standardisiert berücksichtigt sind.

Die Verhängung der beantragten (Mindest-) Geldstrafe ist daher auch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 - jedenfalls im summarischen schriftlichen Verfahren - angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

06.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Schalke 04 und dem SC Paderborn 07 am 28.11.2025 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.600,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Tobias Reichel, die schriftliche Stellungnahme des Vereins FC Gelsenkirchen-Schalke 04 sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial.

Ergänzende Begründung:

Nach Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall kommt der DFB-Kontrollausschuss zu der Überzeugung, dass in der 16. Spielminute im Schalker Fanblock im Rahmen einer Choreographie neben circa 3.000 Wunderkerzen mindestens sechs pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet wurden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen

verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.03.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –